



STADTGEMEINDE



GZ: 640/2019-Be  
Bearbeiter: Heinz Berger

Rohrbach-Berg, 12. September 2019

## Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg vom 10. September 2019, mit der auf der Verkehrsfläche **RCR-Parkplatz** Parkbeschränkungen und Verkehrsverbote erlassen werden.

Auf Grund der §§ 25 Abs.1 und 94d Z.1b sowie 29b der Straßenverkehrsordnung 1960 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wird verordnet:

### § 1

Für die gesamten Parkplätze am RCR-Parkplatz beim Raiffeisencenter Rohrbach – mit Ausnahme der unter § 2 angeführten Parkplätze – ab der Abzweigung von der Hanriederstraße wird eine Kurzparkzone mit einer höchst zulässigen Parkdauer von 90 Minuten, jeweils von Montag bis Samstag in der Zeit von 08.30 bis 19.00 Uhr, festgelegt.

### § 2

Auf zwei Parkplätzen im Eingangsbereich zum Raiffeisencenter wird ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen Fahrzeuge, die von Menschen mit Behinderung, die im Besitz eines Ausweises gemäß § 29b StVO 1960 sind, gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden, festgelegt.

### § 3

Die Situierung ist im Plan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, festgelegt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs.1 der Straßenverkehrsordnung 1960 mit der Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft.



Der Bürgermeister:

(Andreas Lindorfer)

Angeschlagen am: **12. SEP. 2019**

Abgenommen am: